



Verordnung

der Stadt Oberasbach über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf die Festgelände der Oberasbacher Ortsteilkirchweihen und des Stadtfestes vom 02. April 2009

Die *Stadt Oberasbach* erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 sowie Art. 23 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen im Stadtgebiet der Stadt Oberasbach und für das Stadtfest jeweils während der gesamten Veranstaltungsdauer.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das jeweilige Festgelände, sowie die jedermann zugänglichen Flächen in dem gem. Abs. 3 definierten Umfeld um das betreffende Festgelände.
- 3) Die genauen Grenzen des jeweiligen Umfeldes ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte ist bei der Stadt Oberasbach niedergelegt und während der allgemeinen Dienstzeit einzusehen.

§ 2

Alkoholische Getränke

Es ist untersagt auf dem Festgelände, einschließlich des in § 1 Abs. 2 und 3 ausgewiesenen Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Verordnung über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Oberasbach, 02. April 2009
Stadt Oberasbach
Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin